

Strafprozessvollmacht mit Abtretungserklärung

Rechtsanwalt Benedikt Klein

geschäftsansässig Giersstr. 22-24, 33098 Paderborn

wird hiermit

1. Vollmacht in der anhängigen Strafsache

gegen mich:

wegen:

zu meiner Verteidigung bzw. Vertretung in allen Instanzen erteilt.

Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der Strafprozessordnung das Recht,

1. Strafantrag, Privat-, Neben- oder Widerklage zu stellen und zurückzunehmen,
2. in öffentlicher Sitzung aufzutreten,
3. in allen Instanzen, einschließlich der Revisionsinstanz, als Vertreter (auch im Sinne von § 329 Abs. 1 StPO) und Verteidiger zu handeln,
4. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen und auf solche zu verzichten,
5. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Gnadengesuche zu stellen und zurückzunehmen,
6. Zustellungen aller Art, namentlich auch von Beschlüssen, Urteilen und Ladungen, in Empfang zu nehmen, einschließlich § 132 Abs. 1 Ziffer 2 Strafprozessordnung
7. Untervollmacht zu erteilen,
8. Gelder, Wertsachen, Kosten- und Bußzahlungen mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und Quittungen zu erteilen,
9. Handakten und Urkunden, sofern diese nicht binnen 6 Monaten nach Erledigung des Auftrages oder Beendigung der Sache Abverlangt worden sind, zu vernichten,
10. den Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu stellen und zurückzunehmen,
11. eine Entschädigung für unrechtmäßige Verfolgungsmaßnahmen geltend zu machen und in Empfang zu nehmen.

2. Abtretungserklärung von Kostenerstattungsansprüchen gegen die Staatskasse

Sofern ich aus dem anhängigen Strafverfahren Kostenerstattungsansprüche gegen die Staatskasse erhalten sollte, trete ich diese Ansprüche gem. §§ 398 BGB i.V.m. § 43 RVG hiermit an Rechtsanwalt Benedikt Klein ab. Dieser nimmt die Abtretung an.

3. Sonstiges

Bei Festsetzung der Gebühren durch das Gericht des ersten Rechtszuges (§ 11 Abs. 1 RVG), stimme ich gem. § 11 Abs. 8 RVG hiermit der Geltendmachung der sog. Mittelgebühr bei den Betragsrahmengebühren zu. Eine entsprechende Erläuterung hierzu habe ich von Rechtsanwalt Klein erhalten.

Mehrere Vollmachtgeber haften für die entstandenen Kosten als Gesamtschuldner.

, den
